

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Verband des eZigarettenhandels
(im Folgenden „Der Verein“)

Sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen ist, wird er den Zusatz e.V. tragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 21218 Seevetal, An der Reitbahn 3
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck des Vereins ist es, an der Sicherheit der Bürger mitzuwirken, indem etwaige Gefahren von elektronischen Zigaretten sowie Zubehör ergründet und Aufklärungsarbeit betrieben wird. Unter Berücksichtigung der Regelungen für Tabakprodukte soll insbesondere über mögliche Gesundheitsschäden vollumfänglich aufgeklärt werden. Dabei soll auch ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gelegt werden. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein gemeinsame Maßnahmen entwickeln, wie z.B. die Kennzeichnung der Produkte mit Warnhinweisen, Überprüfung der Händler auf Zuverlässigkeit, freiwillige Selbstbeschränkung des Nikotingehalts der elektronischen Zigaretten etc.
2. Bei sämtlichen Vereinsmitgliedern handelt es sich um Hersteller oder Vertreiber von elektronischen Zigaretten und Zubehör.
Die Beteiligten teilen die Auffassung, dass es zum Schutz der Volksgesundheit sinnvoll ist, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Veräußerung von elektronischen Zigaretten und Zubehör weiter auszubauen.
Von besonderer Bedeutung sind insbesondere
 - die sorgfältige Vorabprüfung der Zuverlässigkeit von Händlern,
 - die Meldung von Verdachtsfällen, sofern ein Händler elektronische Zigaretten an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt,

- die Kennzeichnung der Produkte, soweit sie gefährliche Stoffe beinhalten,
 - Beseitigung möglicher Kaufanreize bei Kindern und Jugendlichen,
 - die Durchsetzung von Analysen und Prüfungen durch Labore und Institute,
 - freiwillige Selbstverpflichtung hinsichtlich der Intensität der Schadhaftheit von nikotinhaltigen Liquids.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann aktives (mit Stimmrecht) oder passives (ohne Stimmrecht) Vereinsmitglied werden, vorausgesetzt ihre Aktivitäten stehen in einem relevanten Zusammenhang zu der Herstellung oder dem Vertrieb von elektronischen Zigaretten und Zubehör. Weitere Voraussetzungen sind, dass
 - kein unlauterer Wettbewerb betrieben wird,
 - die Produkte nicht als Medizinprodukte beworben werden,
 - keine Apothekenbelieferung stattfindet,
 - die gesetzlichen Bestimmungen der Herstellung und des Warenvertriebs eingehalten werden,
 - eine freiwillige Selbstbeschränkung auf maximal 20 mg/ml Nikotingehalt vorgenommen,
 - sorgfältig, zuverlässig und mit der erforderlichen Sachkenntnis hergestellt und vertrieben wird.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen, die nicht in den vorbenannten Berufszweigen tätig sind. Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte.
3. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen.

4. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von sechs Wochen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats vor der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
2. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Sofern das Mitglied eine schriftliche Erklärung abgibt, ist diese vor der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
5. § 4 Ziffer 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 einleiten.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen und Kosten für die Geschäftsführung sind gegen Vorlage zu erstatten.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - ersten Vorsitzenden,
 - zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, auch wenn die Amtszeit offiziell abgelaufen ist.
4. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich nur durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.
6. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - Änderungen der Satzung,
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Beitragsneufestsetzungen,
 - Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
 - Ausschließung eines Mitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht über mehr als insgesamt drei Stimmen verfügen.

§ 10 Verfahrensvorschriften

1. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung. Sollte dieser verhindert sein, wird der Vorsitz vom zweiten Vorsitzenden geführt. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, wird die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Themen von der Tagesordnung streichen und neue aufnehmen.
3. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
4. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
5. Für die Ausschließung eines Mitgliedes oder eine Satzungsänderung ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Neunzehntelmehrheit erfolgen.
6. Stimmenthaltungen und Stimmen nicht Stimmberechtigter werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 11 Auflösung / Vereinsvermögen

1. Für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird, soll der Vorstand die Liquidation durchführen.
2. Jeglicher Beschluss, der das Vereinsvermögen betrifft, darf erst nach Genehmigung durch die Steuerbehörden ausgefertigt werden.

Hamburg, den 01.12.2014